



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**25. FEBRUAR 2019 – DEKRET ZUR EINFÜHRUNG EINES PERMANENTEN  
BÜRGERDIALOGS IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**25. FEBRUAR 2019 – DEKRET ZUR EINFÜHRUNG EINES PERMANENTEN  
BÜRGERDIALOGS IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

---

Sitzungsperiode 2018-2019

Nummeriertes Dokument: *284 (2018-2019) Nr. 1* Dekretvorschlag + Erratum  
Ausführlicher Bericht: *25. Februar 2019 – Nr. 62* Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

## KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Artikel 1 – Begriffsbestimmungen**

Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Präsidium: das in Artikel 22 der Geschäftsordnung des Parlaments beschriebene Parlamentsorgan,
2. Greffier: den in Artikel 58 der Geschäftsordnung des Parlaments beschriebenen Beamten des Parlaments,
3. Ombudsmann: den im Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft beschriebenen Amtsträger,
4. Bürgerversammlung: die in Artikel 3 beschriebene Versammlung,
5. Bürgerrat: den in Artikel 4 beschriebenen Rat,
6. ständiger Sekretär: den in Artikel 5 beschriebenen Amtsträger.

### **Art. 2 – Personenbezeichnungen**

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

## KAPITEL 2 – DIE AKTEURE DES BÜRGERDIALOGS

### **Art. 3 – Die Bürgerversammlung**

§1 – Im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen zu einem bestimmten Thema werden punktuelle Bürgerversammlungen einberufen. Pro Kalenderjahr werden zwischen einer und drei Bürgerversammlungen einberufen. Im Zeitraum von sechs Monaten vor den Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Bürgerversammlungen einberufen werden.

§2 – Die Bürgerversammlungen setzen sich aus 25 bis 50 Bürgern zusammen, die unter Berücksichtigung der in §§3 und 4 angeführten Bedingungen per Los ausgewählt werden. Auf Vorschlag des ständigen Sekretärs legt der Bürgerrat die Modalitäten des Losverfahrens zur Auswahl der Bürger, die an einer Bürgerversammlung teilnehmen, fest. Der Bürgerrat berücksichtigt dabei eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Altersgruppen, eine ausgewogene geografische Herkunft sowie eine ausgewogene sozio-ökonomische Durchmischung. Aufgrund der Spezifität eines Themas kann er im Hinblick auf die Zusammenstellung eines möglichst repräsentativen Querschnitts der betroffenen Bevölkerung zusätzliche Kriterien festlegen.

Für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl der Bürger ist der ständige Sekretär ermächtigt, eine Liste von Personen, die im Bevölkerungsregister eingetragen sind, bei den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets anzufordern. Diese Liste enthält die Informationen, aufgeführt in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 8, 12 und 14 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister aufgeführten Informationen.

Die in Absatz 2 erwähnten Daten dürfen nur zur internen Verwaltung genutzt und nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Bei der Verarbeitung beachtet der ständige

Sekretär die Vorgaben des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz der natürlichen Personen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

§3 – Die Teilnahme an einer Bürgerversammlung ist freiwillig. Verzichtet ein Bürger vor Beginn der ersten Sitzung der Bürgerversammlung auf eine Teilnahme oder tritt er eines bzw. eine der in §4 Nummer 4 angeführten Mandate, Ämter oder Funktionen an, wird er durch einen ebenfalls per Los ausgewählten Bürger ersetzt. Dazu können auch vorab mehrere Ersatzmitglieder per Los ausgewählt werden. In allen anderen Fällen werden ausscheidende oder abwesende Bürger nicht ersetzt.

§4 – An einer Bürgerversammlung dürfen nur die Bürger teilnehmen, die:

1. in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen sind,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. nicht Gegenstand einer Verurteilung oder Entscheidung sind, die für den Wähler zum Parlament den Ausschluss vom Wahlrecht oder dessen Aussetzung zur Folge hat,
4. keines bzw. keine der folgenden Mandate, Ämter oder Funktionen bekleiden:
  - a. Mitglied des Parlaments, der Abgeordnetenkommission, des Senats, des Wallonischen Parlaments und des Europäischen Parlaments,
  - b. Mitglied der Föderalregierung, einer Gemeinschafts- oder einer Regionalregierung,
  - c. Provinzgouverneur, Vizegouverneur, beigeordneter Gouverneur oder Provinzgreffier,
  - d. Mitglied des Lütticher Provinzialrats,
  - e. Bezirkskommissar,
  - f. Inhaber eines Amtes des gerichtlichen Standes,
  - g. Staatsrat, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung oder Mitglied des Auditorats, des Koordinationsbüros oder der Kanzlei des Staatsrats,
  - h. Richter, Referendar oder Greffier beim Verfassungsgerichtshof,
  - i. Mitglied des Rechnungshofes,
  - j. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt wird, sofern an dieses Mandat mehr Befugnisse geknüpft sind als die einfache Mitgliedschaft in der Generalversammlung oder im Verwaltungsrat der besagten Einrichtung,
  - k. Bürgermeister, Schöffe, Präsident eines ÖSHZ, Gemeinderatsmitglied oder ÖSHZ-Ratsmitglied,
  - l. Amt oder Funktion unter unmittelbarer Aufsicht des Parlaments oder der Regierung mit Ausnahme der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens,
  - m. leitende Funktion in einer Einrichtung öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Aus deontologischen Gründen, beispielsweise bei Vorliegen eines außerordentlich großen persönlichen Interesses, kann der Bürgerrat darüber hinaus ausgeloste Personen von der Teilnahme an einer Bürgerversammlung ausschließen. Dieser Beschluss muss ausdrücklich begründet und der betroffenen Person mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss kann der betroffene Bürger Einspruch beim Präsidium erheben, das über den Ausschluss definitiv entscheidet.

§5 – Die Beschlüsse der Bürgerversammlung werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wiederholten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 4/5-Mehrheit getroffen werden, wobei mindestens 4/5 der an der Bürgerversammlung teilnehmenden Bürger anwesend sein müssen. Die Bürger, die gegen diesen Beschluss gestimmt haben, können ihre abweichende Meinung in einer Stellungnahme begründen, die dem Beschluss beigefügt wird.

§6 – Die Mitglieder der Bürgerversammlung erhalten für ihre Teilnahme:

1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro,

2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird.

Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.

Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das Präsidium legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.

#### **Art. 4 – Der Bürgerrat**

§1 – Im Hinblick auf die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Bürgerversammlungen wird ein ständiger Bürgerrat eingesetzt. Der Bürgerrat setzt sich aus 24 Bürgern zusammen, die per Los aus den Bürgern ausgewählt werden, die zuvor an einer Bürgerversammlung teilgenommen haben. Nach Ablauf der Mandatszeit, die 18 Monate beträgt, werden die amtierenden Mandatsträger durch neue Vertreter aus den vorherigen Bürgerversammlungen ersetzt. Dieser Wechsel wird alle sechs Monate für ein Drittel der insgesamt 24 Mandate vollzogen.

Die Mitgliedschaft im Bürgerrat ist freiwillig. Scheidet ein Bürger vorzeitig aus dem Bürgerrat aus, wird das Mandat von einem ebenfalls per Los ausgewählten Bürger aus den vorherigen Bürgerversammlungen zu Ende geführt. Dazu können auch vorab mehrere Ersatzmitglieder per Los ausgewählt werden.

§2 – Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Die Mandatsdauer des Vorsitzenden beträgt maximal sechs Monate. Zum Vorsitzenden werden im Wechsel eine Frau und ein Mann gewählt.

Dem Bürgerrat wohnt der ständige Sekretär mit beratender Stimme bei. Der Bürgerrat kann den Greffier und den Ombudsmann zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Dekret festgelegten Vorgaben legt der Bürgerrat alle anderen Aspekte seiner Arbeitsweise fest.

§3 – Vorbehaltlich Artikel 7 §3 ist der Bürgerrat nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Bürgerrats werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wiederholten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit getroffen werden. Wird festgestellt, dass die Mehrheit nicht anwesend ist, wird der betreffende Beschluss auf die nächstfolgende Sitzung vertagt.

§4 – Die Mitglieder des Bürgerrates erhalten für ihre Teilnahme:

1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro,
2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird.

Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.

Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das Präsidium legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.

#### **Art. 5 – Der ständige Sekretär**

Zur administrativen und organisatorischen Unterstützung des Bürgerrats und der Bürgerversammlung bezeichnet der Greffier ein Personalmitglied der Parlamentsverwaltung zum ständigen Sekretär. Das Anforderungsprofil und das Verfahren zur Bezeichnung des ständigen Sekretärs werden vom Greffier festgelegt und dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Bürgerrat beaufsichtigt die Arbeit des ständigen Sekretärs und ist ihm gegenüber in Bezug auf die Aufgaben, die ihm auf der Grundlage des vorliegenden Dekrets aufgetragen werden, weisungsbefugt.

#### **Art. 6 – Das Parlament und seine Organe**

Das Parlament und seine Organe legen die Rahmenbedingungen für die Organisation des Bürgerdialogs fest. Es gewährleistet insbesondere die Nachbereitung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen gemäß Kapitel 3.

### KAPITEL 3 – DER ABLAUF DES BÜRGERDIALOGS

#### **Art. 7 – Themenauswahl**

§1 – Nach Abschluss der parlamentarischen Debatte über die Regierungserklärung zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode des Parlaments tritt der Bürgerrat zusammen, um die Themen zu bestimmen, die im Laufe der nächsten zwölf Monate im Rahmen von Bürgerversammlungen besprochen werden sollen.

Die Themen müssen sich auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehen. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Bürgerrat in besonders begründeten Fällen allerdings auch Themen auswählen, die nicht oder nur indirekt im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen.

Themenvorschläge, die im Widerspruch zu den Menschenrechten und den Grundfreiheiten stehen, die in Titel 2 der Verfassung sowie in den von Belgien ratifizierten internationalen Verträgen aufgeführt sind, sind unzulässig.

§2 – Bei der Auswahl der Themen kann der Bürgerrat auf Vorschläge zurückgreifen, die ihm entweder von mindestens zwei seiner Mitglieder, von einer Parlamentsfraktion, von der Regierung oder von mindestens 100 Bürgern, die die in Artikel 3 §4 Nummer 1 erwähnte Bedingung erfüllen, unterbreitet werden.

Die Anzahl Vorschläge, die von derselben Fraktion und von der Regierung unterbreitet werden können, ist auf drei pro Kalenderjahr begrenzt. Die von Bürgern eingereichten Vorschläge müssen den Namen, den Vornamen, die Anschrift und die Unterschrift aller Bürger, die diese Initiative unterstützen, aufweisen.

Alle in Absatz 1 erwähnten Vorschläge müssen eine Erläuterung des Themas sowie eine Begründung zur Eignung als Thema für eine Bürgerversammlung enthalten.

Der Bürgerrat legt die weiteren Modalitäten in Bezug auf die Hinterlegung der Vorschläge fest.

§3 – Im Anschluss an die Beratungen über die Themenauswahl formuliert der Bürgerrat die genaue Fragestellung, die zur Beratung im Rahmen einer Bürgerversammlung unterbreitet werden soll. In Abweichung zu Artikel 4 §3 müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Bürgerrats anwesend sein, damit dieser Beschluss gefasst werden kann.

### ***Art. 8 – Organisation und Durchführung der Bürgerversammlungen***

Der Bürgerrat trifft alle Beschlüsse in Bezug auf die Organisation und die Durchführung der Bürgerversammlungen. Dazu gehört insbesondere:

1. die Festlegung der Anzahl Bürgerversammlungen unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §1 aufgeführten Vorgaben,
2. die Festlegung der Anzahl Bürger und deren Auswahl per Losverfahren unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §§2-4 angeführten Vorgaben,
3. die Festlegung des Zeitpunkts, der Dauer, des Orts, des Programms und des Budgets der einzelnen Bürgerversammlungen,
4. die Bestellung von Moderatoren, die die Bürgerversammlungen steuern,
5. die Einsetzung einer Beratungsgruppe im Hinblick auf die Zusammenstellung der Informationen und der Dokumentation, die den Mitgliedern der Bürgerversammlungen zur Verfügung gestellt werden,
6. die Auswahl der Experten und Interessensvertreter, die im Rahmen der Bürgerversammlungen angehört oder um eine Stellungnahme gebeten werden,
7. die Evaluierung der durchgeführten Bürgerversammlungen.

Der ständige Sekretär bereitet die in Absatz 1 angeführten Beschlüsse vor, arbeitet dazu entsprechende Vorschläge aus und führt die Beschlüsse des Bürgerrats aus. Er regelt darüber hinaus alle administrativen und logistischen Aspekte, die mit der Durchführung von Bürgerversammlungen einhergehen.

### ***Art. 9 – Empfehlungen der Bürgerversammlung und deren Berücksichtigung durch das Parlament***

§1 – Nach Abschluss der Beratungen formuliert die Bürgerversammlung eine oder mehrere Empfehlungen, die dem Präsidium des Parlaments übermittelt werden.

§2 – Das Präsidium verweist die Empfehlungen an einen Parlamentsausschuss, der eine öffentliche Sitzung anberaumt, in der die Empfehlungen durch eine Delegation der Bürgerversammlung vorgestellt werden und anschließend mit den Ausschussmitgliedern sowie den zuständigen Ministern diskutiert werden. Dazu werden alle Mitglieder der Bürgerversammlung eingeladen.

Im Anschluss arbeitet der Ausschuss unter Mitwirkung der zuständigen Minister eine Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen aus. Darin wird dargelegt, ob und auf welche Weise die Empfehlungen umgesetzt werden sollen. Wird die Umsetzung einer Empfehlung abgelehnt, wird dies gesondert begründet.

§3 – Anschließend findet eine weitere öffentliche Sitzung des Parlamentsausschusses statt, in der die Stellungnahme vorgestellt und mit den Mitgliedern der Bürgerversammlung diskutiert wird.

### ***Art. 10 – Nachbereitung der Empfehlungen***

Der Bürgerrat übernimmt die Nachbereitung der Empfehlungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses umgesetzt werden sollen. Der ständige Sekretär legt dazu in regelmäßigen Abständen Berichte zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

vor. Falls er dies für notwendig erachtet, informiert der Bürgerrat die Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung über diesen Stand der Dinge.

Innerhalb eines Jahres nach der in Artikel 9 §3 angeführten Sitzung findet eine weitere öffentliche Sitzung des zuständigen Parlamentsausschusses statt, in der der Stand der Umsetzung vorgestellt und diskutiert wird. Dazu werden alle Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung eingeladen. Falls erforderlich, können zusätzliche Sitzungen vereinbart werden, um die weitere Umsetzung der Empfehlungen weiterzuverfolgen.

## KAPITEL 4 – GESCHÄFTSFÜHRUNG UND FINANZIERUNG

### **Art. 11 – Geschäftsführung**

Die tägliche Geschäftsführung in Bezug auf den Bürgerdialog liegt in Händen des ständigen Sekretärs, der insbesondere die Beschlüsse des Bürgerrats vorbereitet und ausführt. Er ist der erste Ansprechpartner für alle Fragen des Bürgerdialogs. Falls erforderlich, überträgt der Greffier dem ständigen Sekretär die zur Erfüllung seines Auftrags notwendigen Entscheidungsvollmachten.

### **Art. 12 – Finanzierung**

Der ständige Sekretär arbeitet jährlich einen Vorschlag eines Haushaltsplans aus, über den der Bürgerrat befindet. Anschließend wird der vom Bürgerrat verabschiedete Vorschlag des Haushaltsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. Genehmigt das Präsidium den Haushaltsplan, werden entsprechende Mittel im Haushaltsplan des Parlaments vorgesehen.

Der ständige Sekretär verwaltet die zur Verfügung gestellten Mittel unter Aufsicht des Bürgerrates und unter Berücksichtigung des vom Präsidium festgelegten Finanzrahmens.

Vor dem 31. August des darauffolgenden Jahres legt der ständige Sekretär dem Bürgerrat die Rechnungslegung für das abgeschlossene Haushaltsjahr vor. Der Bürgerrat legt die Rechnungslegung dem Präsidium vor.

### **Art. 13 – Unterstützung durch die Parlamentsverwaltung**

Zur Durchführung der in den Artikeln 11 und 12 aufgeführten Aufgaben und mit Genehmigung des Greffiers kann der ständige Sekretär auf andere Dienste der Parlamentsverwaltung zurückgreifen.

## KAPITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 14 – Der erste Bürgerrat**

Der erste Bürgerrat setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen, die in Abweichung zu Artikel 4 §1 wie folgt bezeichnet werden:

1. Jeweils ein Mitglied wird von den im Parlament vertretenen Fraktionen bezeichnet, wobei die vorgeschlagenen Bürger die in Artikel 3 §4 Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllen müssen.
2. Sechs Mitglieder werden per Los aus der Mitte der Bürger des Bürgerdialogs zur Kinderbetreuung vom 16. und 30. September 2017 ausgewählt.
3. Die übrigen Mitglieder werden per Los gemäß Artikel 3 §§2-4 ausgewählt, wobei die dort dem Bürgerrat übertragenen Befugnisse vom ständigen Sekretär wahrgenommen werden.

Der erste Bürgerrat wird am 16. September 2019 eingesetzt.

Nach Durchführung der ersten Bürgerversammlung werden acht Mitglieder ersetzt, wobei an erster Stelle die unter Absatz 1 Nummer 1 angeführten Mitglieder und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden. Nach Durchführung der zweiten Bürgerversammlung werden weitere acht Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt, wobei an erster Stelle die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder. Nach Durchführung der dritten Bürgerversammlung werden die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt. Der jeweilige Wechsel erfolgt gemäß dem in Artikel 4 §1 Absatz 1 beschriebenen Verfahren.

#### ***Art. 15 – Inkrafttreten***

Das vorliegende Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 25. Februar 2019

Stephan THOMAS  
Greffier

Alexander MIESEN  
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das  
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 25. Februar 2019

O. PAASCH  
Der Ministerpräsident

I. WEYKMANS  
Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

A. ANTONIADIS  
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS  
Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung